

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 27. Januar 2021**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister

Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIAGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, ~~Herr MICHELS Jean-Claude~~, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, ~~Frau DUPONT Mélanie~~, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)  
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

### Erlass des Bürgermeisters

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Ministerpräsidenten vom 08. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Maßnahmen, die zur Eindämmung der Virus-Epidemie getroffen wurden, so unter anderem, dass die social distancing für die Gemeinderatsmitglieder im Ratssaal eingehalten werden können;

In Erwägung, dass die Sitzung vom 27. Januar 2021 abgehalten werden muss;

Erlässt:

Artikel 1: Die für den 27. Januar 2021 anberaumte Sitzung des Stadtrates von Sankt Vith ist öffentlich und findet um 19:00 Uhr im Triangel, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith statt.

Artikel 2: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

### Öffentliche Sitzung

#### **Allgemeines**

#### 1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 23.12.2020. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 23.12.2020 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

#### **Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

#### 2. Wegeunterhalt 2021. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft und in beigefügter Liste angeführten Arbeiten beinhaltet;

unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die Bezuschussung des Ankaufs des in Artikel 1 aufgeführten Schulmobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

6. Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Begleitung des Projektes der archäologischen Stätte "An der Burg".

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass bei den im Sommer/Herbst 2020 von der Gesellschaft GOLDSCHMIDT aus Düren im Auftrag des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf der Parzelle 51 K<sup>2</sup>, Gemarkung 1, Flur G ("An der Burg") unter Leitung des Archäologen Dr. MESSERSCHMIDT durchgeführten Grabungen imposante Grundmauern der Türme und Mauern der mittelalterlichen Stadtburg Sankt Vith aus dem 13./14. Jahrhundert freigelegt wurden;

In Erwägung, dass es sich nach übereinstimmendem Urteil des Grabungsleiters Dr. MESSERSCHMIDT und der Königliche Denkmal- und Landschaftsschutzkommission bereits bei den bisherigen archäologischen Funden um herausragende Zeugnisse des lokalen und regionalen Kulturerbes handelt, die von außerordentlicher Bedeutung sind;

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Antrag des Gemeindegremiums vom 20. November 2020 und auf Vorschlag der für den Denkmalschutz zuständigen Ministerin I. WEYKMANS die Parzelle Gemarkung 1, Flur G, 51 K<sup>2</sup> ("An der Burg") durch Erlass vom 14. Januar 2021 in Anwendung des Denkmalschutzdekretes vom 23. Juni 2008 als archäologische Stätte vorläufig unter Schutz gestellt hat;

In Erwägung, dass die Regierung in ihrem Erlass feststellt, dass "die archäologische Stätte durch ihren archäologischen, historischen, kulturellen, orts- sowie regionalgeschichtlichen Wert von allgemeinem Interesse ist und somit unbedingt zu erhalten ist";

In Erwägung, dass dieser Erlass dem Gemeindegremium am 08.01.2021 und den Eigentümern der betroffenen Parzelle seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt wurde und damit gemäß Artikel 5 des Denkmalschutzdekretes vom 23. Juni 2008 sowohl gegenüber den Eigentümern als auch Drittpersonen gegenüber verbindlich geworden ist;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach erfolgter Zustellung des Erlasses einen Bericht über die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen Anmerkungen und eine eigene Stellungnahme zu der Frage der endgültigen Unterschutzstellung an die Regierung abgeben muss;

In Erwägung, dass eine endgültige Unterschutzstellung der archäologischen Stätte "An der Burg" aber voraussetzt, dass die Gemeinde der Regierung ein Konzept für eine langfristige archäologisch-kulturelle, geschichtspädagogische und touristische Inwertsetzung dieser Stätte unterbreitet;

In Erwägung, dass die Königliche Denkmal- und Landschaftskommission in diesem Zusammenhang in ihrem Gutachten vom 14. Dezember 2020 anmerkt: "Im Hinblick auf die Gesamtsituation müssen auch auf den Denkmalwert beruhende kulturhistorische, ökonomische oder gar touristische Werte in den Blick genommen werden. Dabei gilt es zu vermeiden, dass eine Unterschutzstellung ohne weitere Perspektive beschlossen wird. Die künftige Nutzung des Areals und der Erhalt der archäologischen Stätte erfordern vor dem Hintergrund der großen Tragweite der Entscheidung von allen Beteiligten konstruktives und verantwortungsbewusstes Handeln, das vorrangig in einem dringend vorzulegenden Konzept zum Ausdruck gebracht werden müsste";

In Erwägung, dass die Ausarbeitung eines solchen Konzeptes die Mitwirkung von externen Experten/Institutionen erfordert;

In Erwägung, dass daher eine Arbeitsgruppe gegründet werden sollte, welche zunächst die Ausarbeitung und danach die Umsetzung dieses Konzeptes begleitet;

In Erwägung, dass erst nach Vorlage dieses Konzeptes über die Frage der Art und Weise des Eigentumsübertrags der bis dato in Privateigentum befindlichen Parzellen beziehungsweise Teilparzellen in das öffentliche Eigentum entschieden werden kann und muss;

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des für Raumordnung zuständigen Schöffen gebildet, in der neben dem vorgenannten Schöffen und dem Bürgermeister 3 Mitglieder des Stadtrates (ein Vertreter pro Fraktion), drei Vertreter\*innen der Bürgerinitiative BI-BURG und ein(e) Vertreter(in) des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertreten sind. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist es, die weiteren Schritte zur endgültigen Unterschutzstellung der archäologischen Stätte "An der Burg" und die Planungen im Zusammenhang mit deren langfristigen archäologisch-kulturellen, geschichtspädagogischen und touristischen Inwertsetzung beratend zu begleiten sowie dem Gemeindegremium, dem Stadtrat und der Deutschsprachigen Gemeinschaft entsprechende Gutachten/Vorschläge zu unterbreiten.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird beauftragt, die endgültige Unterschutzstellung der Parzelle Gemeinde Sankt Vith, Gemarkung 1, Flur G, 51 K<sup>2</sup> und gegebenenfalls weiterer angrenzender Teilparzellen als "archäologische Stätte" in seiner Stellungnahme an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft innerhalb der in Artikel 7, §1, Absatz 2 des Denkmalschutzdekretes vom 23. Juni 2008 festgelegten Frist von 60 Tagen zu befürworten.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird beauftragt, ein in der Restaurierung und Inwertsetzung von archäologischen Stätten erfahrenes Büro/Institut damit zu beauftragen, ein inhaltliches und gestalterisches Vorkonzept mit Maßnahmenplan zu erstellen, wie die archäologische Stätte "An der Burg" dauerhaft erhalten und ihre kulturell/touristische Inwertsetzung am besten erfolgen kann einschließlich einer Kostenschätzung für die Umsetzung dieses Konzeptes.

Artikel 4: Die erforderlichen Mittel für die Finanzierung dieser Studie werden in der 1. Haushaltsanpassung des Jahres 2021 in den Haushaltsplan der Gemeinde eingetragen.

Artikel 5: Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird ersucht, den Erhalt der archäologischen Stätte "An der Burg" und deren archäologisch-kulturelle, geschichtspädagogische und touristische Inwertsetzung als eine regionale Aufgabe anzuerkennen.

7. Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindegremiums. Sicherung der Trinkwasseranlagen. Auftrag an die Stadtwerke.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 20. Januar 2021 durch die Fraktion FRECHES gemäß Artikel 29 des Gemeindegremiums eingereichten Zusatzpunktes;

Aufgrund dessen, dass der Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung allen Mitgliedern des Stadtrates zugestellt worden ist;

Auf Vorschlag der Fraktion FRECHES;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith über ein ausgedehntes Wasserverteilungsnetz verfügt;

Aufgrund der Tatsache, dass dieses Wasserverteilungsnetz durch die Aufbereitungsanlage im Rodter Venn gespeist wird;

Aufgrund der bestehenden Sicherungsmaßnahmen und -vorkehrungen;

Beschließt einstimmig:

Das Gemeindegremium zu beauftragen, eine (und falls erforderlich mehrere) Informations- und Arbeitssitzung(en) einzuberufen, bei der die bestehenden Sicherungs- und Schutzmaßnahmen genauestens dargelegt werden und über andere Maßnahmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, beraten wird.

**Immobilienangelegenheiten**

8. Verkauf von Gelände in Emmels, Emmelser Mühle an Frau Andrea KREINS: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Frau Andrea KREINS, wohnhaft Emmelser Mühle, Emmels, 6, 4780 Sankt Vith;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;